

**Landgericht Berlin II**

Az.: 102 O 3/24



Eingegangen  
08. JAN. 2025

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**, vertreten durch d. Vorsitzenden, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

**DocMorris N. V.**, Avantisallee 152, 6422 RA Heerlen, Niederlande, Niederlande  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin II - Kammer für Handelssachen 102 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht , den Handelsrichter und den Handelsrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.11.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen im Internet unter der URL <https://www.docmorris.de/> Bewertungen zugänglich zu machen, ohne darüber zu informieren, ob und wie si-

chergestellt wird, dass die veröffentlichten Bewertungen von Verbrauchern stammen, die die Waren tatsächlich genutzt oder erworben haben und dies geschieht wie in Anlagen K 7 und K 8 abgebildet.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 242,99 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 14.03.2024 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 € vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen seiner Auffassung fehlender Verbraucherinformationen in ihrem Onlineshop auf Unterlassung sowie auf Zahlung vorgerichtlicher Abmahnkosten in Anspruch.

Beim Kläger handelt es sich um die Verbraucherzentrale Bundesverband, bei dem es sich um den Dachverband aller 16 deutschen Verbraucherzentralen handelt. Er ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte, deren Sitz sich in den Niederlanden befindet, betreibt unter der Domain docmorris.de eine Versandapotheke, die auch Kunden in Deutschland beliefert.

Auf der Eingangsseite ihres Onlineshops stellt die Beklagte verschiedene Produkte vor, unter deren Beschreibung sich jeweils eine Sternebewertung befindet. Eine Auflösung dieser Bewertungen findet sich dort nicht, vielmehr wird der Verbraucher bei einem Anklicken auf die jeweilige Produktseite weitergeleitet. Dort wird die Sternebewertung einschließlich der Anzahl der dieser zugrundeliegenden Bewertungen erneut wiedergegeben. Am Ende der Produktseite gelangt der Verbraucher zum Abschnitt „Erfahrungen und Bewertungen...“, wo sich bei einem Mouseover lediglich der Hinweis findet: „Bei der Sortierung nach Relevanz werden die besten Bewertungen an

...r Stelle angezeigt. Wir berücksichtigen Faktoren wie „Hilfreich-  
stimmen“, Aktualität, Bilder und andere Merkmale, die Leser bei Bewertungen wünschen“.

Der Kläger hält diese Gestaltung für wettbewerbswidrig, da die Beklagten entgegen § 5b Abs. 3 UWG nicht mitteilen, ob und wie sie sicherstellen, dass die veröffentlichten von solchen Verbrauchern stammen, die die Waren oder Dienstleistungen tatsächlich genutzt oder erworben haben. Die Information sei für Verbraucher auch wesentlich, da sie dazu tendierten, sich für besser bewertete Produkte zu entscheiden.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 7. Juli 2023 ab, ohne dass diese hierauf reagierte. Auch ein weiteres Schreiben vom 28. September 2023 beantwortete die Beklagte nicht.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen

im Internet unter der URL <https://www.docmorris.de/> Bewertungen zugänglich zu machen, ohne darüber zu informieren, ob und wie sichergestellt wird, dass die veröffentlichten Bewertungen von Verbrauchern stammen, die die Waren tatsächlich genutzt oder erworben haben und dies geschieht wie in Anlagen K 4 und K 8 abgebildet.

2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 242,99 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, der Vortrag des Klägers zur angeblichen Verletzungshandlung

sei nicht hinreichend substantiiert, da die Vorlage von Screenshots wegen deren mangelnde Weiskraft und Manipulierbarkeit nicht ausreiche. Dies belege schon Anlage K7 mit dem der aus dem Zusammenhang gerissenen Inhalt eines Mouseovers.

Im Übrigen fehle es auch an einem Verstoß, da der verständige Durchschnittsverbraucher dem Hinweis „Die Produktbewertungen beinhalten die persönlichen Erfahrungen unserer Kunden...“ ohne Weiters entnehme, dass die Bewertungen von „echten“ Kunden der Beklagten stammten. Dies folge auch daraus, dass die meisten Bewertungen unter Nutzernamen abgegeben würden, da Produkt-Bewertungen nur von Personen erstellt werden könnten, die ein Kundenkonto bei der Beklagten besitzen. Der Verkehr gehe weiter implizit davon aus, dass die Beklagte die Anforderungen des § 5b Abs. 3 UWG erfülle und benötige insoweit keine ausdrücklichen Informationen. Die Vorschrift erfordere auch gerade keine Nachweise für derartige Maßnahmen.

Vor diesem Hintergrund könne von einem Vorenthalten von Informationen im Sinne des § 5a UWG nicht die Rede sein. Hinzu käme, dass der Verbraucher sich im Gesundheitsbereich eher auf die Beratung durch Apotheken und Ärzte verlasse als auch Laienmeinungen in Produktbewertungen.

Die Beklagte erhebt vorsorglich die Einrede der Verjährung, da der Kläger das Datum der angeblichen Rechtsverletzung nicht sicher nachweisen könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift vom 26. November 2024 verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage war begründet, so dass die Beklagte antragsgemäß zu verurteilen war.

A. Der Klageantrag zu 1. ist hinreichend bestimmt, § 253 Abs. 2 ZPO, so dass die Klage entgegen der Auffassung der Beklagten nicht als unzulässig abzuweisen war.

1. Ein Antrag darf nicht derart undeutlich gefasst sein, dass Gegenstand und Umfang der Ent-

...ungsbefugnis des Gerichts nicht erkennbar abgegrenzt sind, sich der Beklagte nicht erschöpfend verteidigen kann und letztlich die Entscheidung darüber, was dem Beklagten verboten ist, dem Vollstreckungsgericht überlassen bleibt (vgl. BGH, GRUR 2015, 1228 Rn. 26 – Tagesschau-App). Es muss feststehen, welches Verhalten der Beklagten aus welchen Gründen verboten werden soll. Eine hinreichende Bestimmtheit ist für gewöhnlich gegeben, wenn auf eine konkrete Verletzungshandlung Bezug genommen wird und der Klageantrag zumindest unter Heranziehung des Klagevortrags unzweideutig erkennen lässt, in welchen Merkmalen des angegriffenen Verhaltens die Grundlage und der Anknüpfungspunkt für den geltend gemachten Verstoß und damit das Unterlassungsgebot liegen soll (vgl. BGH, GRUR 2022, 1336 Rn. 12 – dort-mund.de). Nach dieser Maßgabe ist der vorliegende Unterlassungsantrag hinreichend bestimmt. Der Kläger hat unter Bezugnahme auf die von ihm gefertigten und in den Anlagen K 4 und K 8 gezeigten Screenshots der Internetseiten der Beklagten ausreichend dargelegt, in welcher Hinsicht er die Darstellung der dort wiedergegebenen Kundenbewertungen für nicht rechtskonform hält.

2. Soweit die Beklagte die Beweiskraft von Screenshots generell in Abrede stellt, konnte diese nicht mit der Frage der Bestimmtheit des Klageantrags gleichgesetzt werden. Auf die Aussagekraft der vom Kläger in Bezug genommenen Anlagen hätte es erst dann ankommen können, wenn deren Inhalt von der Beklagten in Abrede gestellt worden wäre, was sie allerdings ausdrücklich nicht getan hat.

Die Beklagte hat insbesondere nicht behauptet, dass ihr Internetshop im Zeitpunkt der Anfertigung der Screenshots durch den Kläger beziehungsweise eine seiner Mitarbeiterinnen ein anderes Aussehen oder andere Inhalte als vom Kläger vorgetragen aufgewiesen hat.

3. Die Anlagen K 4 und K 8 waren auch geeignet, den vom Kläger gerügten Wettbewerbsverstoß hinreichend aufzuzeigen. Die nach Auffassung des Klägers notwendigen Informationen waren bei Aufruf des Onlineshops der Beklagten weder auf der Eingangsseite noch auf der jeweiligen Produktseite enthalten.

B. Der Kläger war aktivlegitimiert, um gegen die Beklagte wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend zu machen.

Dies ergab sich aus der Vorschrift des § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, da der Kläger in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen ist. Damit kam es weder auf ein irgendwie ge-

artetes Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien oder ihren Mitgliedern noch auf einer Nachweis an, dass der Kläger mit seinem Vorgehen gegen die Beklagten spezifische Verbraucherinteressen wahrnimmt.

C. Die Klage war in vollem Umfang begründet. Der Kläger besitzt gegen die Beklagte Unterlassungsansprüche aus § 8 Abs. 1 UWG in Verbindung mit §§ 5a, 5b Abs. 3 UWG.

1. Die Beklagte hat in ihrem unter docmorris.de betriebenen Onlineshop Kundenbewertungen zu den dort angebotenen Produkten vorgehalten, ohne den Verbraucher ausreichend im Sinne des § 5b Abs. 3 UWG über deren Hintergrund zu informieren.

2. Der Einsatz von Kundenbewertungen als Werbemittel ist ein auf die Förderung des eigenen Absatzes gerichtetes Verhalten und damit eine geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG. Die Verwendung solcher Bewertungen als Werbemittel führt grundsätzlich zu einer Absatzförderung, da die Verkaufsplattform auf diese Weise für Kunden attraktiver erscheint (vgl. etwa Schneider, DB 2024, 2346).

3. Die in § 5b Abs. 3 UWG normierte Informationspflicht trägt dabei dem Interesse der Verbraucher an Bewertungen von tatsächlichen Nutzern der beworbenen Ware oder Dienstleistung Rechnung. Die Vorschrift verlangt eine explizite Information dazu, ob und wie der Werbende sicherstellt, dass die Bewertungen nur von Nutzern stammen, die das Objekt ihrer Bewertung auch kennen. Gibt es keine Sicherheitsmaßnahmen, ist die Werbung mit den Bewertungen zwar nicht unzulässig, der Verbraucher muss aber über die fehlenden Maßnahmen informiert werden. Die Möglichkeit, auf Basis dieser Information die Vertrauenswürdigkeit der bereitgestellten Bewertungen einschätzen zu können, gilt mit dem neuen § 5b Abs. 3 UWG als wesentlich im Sinne von § 5a Abs. 1 UWG und ihr Fehlen damit als irreführend.

Zwar handelt es sich bei Nutzerbewertungen eher um eine Art von „Selbsthilfe“ von Verbrauchern. Dennoch liefern auch solche Bewertungen eine Entscheidungshilfe, die den Eindruck einer gewissen Objektivität vermittelt (Fritzsche, WRP 2024, 1185). Produktbewertungen von anderen Kunden nehmen bei der Kaufentscheidung von Verbrauchern daher einen hohen Stellenwert ein, weil derartige Bewertungen als besonders aussagekräftig und unabhängig gelten (vgl. Fritzsche, a.a.O., 1193 m.N.).

Vor dem Hintergrund der gesetzgeberischen Entscheidung war die Auffassung der Beklagten,

Kundenbewertungen im Bereich der von ihr vertriebenen Waren keine wesentliche Rolle spielten, da Verbraucher eher Expertenmeinungen einholen würden, unerheblich. Für eine Differenzierung nach Branchen verbleibt kein Raum. Im Übrigen müsste sich die Beklagte fragen lassen, aus welchem Grund sie Kundenbewertungen zur Verkaufsförderung einsetzt, wenn diese für die Kaufentscheidung weitgehend irrelevant sein sollten.

4. § 5b Abs. 3 UWG setzt voraus, dass der Unternehmer Verbraucherbewertungen zugänglich macht. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll dies nur dann der Fall sein, wenn der Unternehmer die Verbraucherbewertungen selbst in seine Webseite aufnimmt (vgl. etwa Seichter in Seichter, jurisPK-UWG, 5. Aufl., § 5b UWG (Stand: 08.08.2024), Rn. 71) Diese Voraussetzung war vorliegend unstreitig gegeben, da die Beklagte zu den von ihr angebotenen Produkten „Sternbewertungen“ vorhält. Maßgeblich als Auslöser für die Informationspflicht aus § 5b Abs. 3 UWG ist allein die Veröffentlichung der Bewertung, für die der Richtlinien- und Gesetzgeber dem Unternehmer eine Qualitätssicherungsaufgabe zuweist.

5. Die von der Beklagten auf ihrer Internetseite erteilten Informationen waren nicht ausreichend, um den oben genannten Anforderungen zu genügen.

a) Soweit die Beklagte meint, der Hinweis darauf, dass die veröffentlichten Produktbewertungen die persönlichen Erfahrungen von Kunden enthielten, war offensichtlich nicht geeignet, dem nach § 5b Abs. 3 UWG geschuldeten Informationsniveau gerecht zu werden.

Zwar mag der informierte und aufmerksame Verbraucher diesem Hinweis entnehmen, dass die Beklagte für sich in Anspruch nimmt, nur Bewertungen von (ihren) Kunden zu veröffentlichen. Hieraus ergibt sich jedoch nicht ansatzweise, wie die Beklagte tatsächlich sicherstellt, dass die Bewertungen tatsächlich von Verbrauchern stammen, welche die „bewerteten“ Produkte auch erworben oder genutzt haben. Wenn die Beklagte weiter meint, der Nutzer ihres Internetshops werde davon ausgehen, dass sie die Anforderungen von § 5b Abs. 3 UWG gerecht wird, blieb offen, auf welcher tatsächlichen Grundlage sich eine entsprechende Verkehrsauffassung ergeben sollte. Die Kammer hielt es bereits für eher fernliegend, dass diese Norm einer Mehrzahl von Verbrauchern bekannt ist. Darüber hinaus kann einer Informationspflicht von vornherein nicht durch das Nichterteilen von Informationen genügt werden, unabhängig davon, welche Vorstellungen der Verkehr sich durch sonstige Angaben oder die Gestaltung des Onlineshops macht.

Soweit die Beklagte im hiesigen Verfahren ihre Vorgehensweise bei der Entstehung der Kunden-

bewertungen geschildert hat, war dies für das Vorliegen des Wettbewerbsverstoßes unerheblich. Es blieb lediglich fraglich, aufgrund welcher Überlegungen die Beklagte eben diese Informationen nicht in ihrem Onlineshop aufgenommen hat.

6. Da die Beklagte die Pflichten aus § 5b Abs. 3 UWG nicht erfüllt hat, musste keine Entscheidung darüber ergehen, in welcher Form sie diesen zukünftig gerecht werden kann. Es ist allein Sache des Verletzers, geeignete Wege zu finden, die aus einem Verbot herausführen.

D. Der von der Beklagten erhobene Verjährungseinwand konnte nicht durchgreifen.

Der Kläger hat mit den von ihm gefertigten und zum Gegenstand der Klage gemachten Screenshots geltend gemacht, vom Verstoß der Beklagten am 15. Juni 2023 erfahren zu haben. Die hiermit ausgelöste kurze Verjährungsfrist des § 11 Abs. 1 UWG von sechs Monaten ist mit der Einreichung der Klage am 30. November 2023 nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 UWG vor deren Ablauf gehemmt worden.

Für eine vor dem 15. Juni 2023 liegende Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Klägers hat der Beklagte nichts vorgetragen, so dass dem offensichtlich ins Blaue hinein aufgestellten Verjährungseinwand nicht weiter nachzugehen war.

Soweit die Beklagte zur Manipulierbarkeit der Systemzeit von Computern mit Windows Betriebssystem vorträgt, hat sie in der mündlichen Verhandlung vom 26. November 2024 klargestellt, dass sie dem Kläger keine derartigen Eingriffe unterstellt.

E. Dem Kläger stand daneben für die durch die Abmahnung vom 7. Juli 2023 entstandenen Kosten ein Erstattungsanspruch aus § 13 Abs. 3 UWG zu.

1. Da die Abmahnung wegen des in Bezug genommenen Lebenssachverhalts begründet war (s. obige Ausführungen) war es für die Erstattungsfähigkeit der Kosten unerheblich, dass der Kläger wegen der Rechtsverletzung (zunächst) auf eine unzutreffende Norm verwiesen hat.

2. Für einen Verband, dem es zuzumuten ist, typische und durchschnittlich schwer zu verfolgende Wettbewerbsverstöße selbst zu erkennen und abzumahnen, kommt lediglich ein Anspruch auf anteiligen Ersatz der Personal- und Sachkosten in Form einer Kostenpauschale in Betracht (vgl. Bornkamm in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 42. Aufl., Rz. 1.127 zu § 12 UWG; OLG

burg, Urteil vom 28. November 2001, 5 U 111/01, BeckRS 2001 30222988). Hierzu muss der Verband die Parameter offenlegen, welche der Pauschalierung zugrunde liegen, was der Kläger sowohl im Rahmen der Abmahnung als auch in der Klageschrift in ausreichendem Umfang getan hat.

3. Darüber hinaus lag der vom Kläger geltend gemachte Betrag im Rahmen des Üblichen, so dass er ohne Weiteres im Wege der Schätzung nach § 287 ZPO durch das Gericht bestimmt werden konnte.

4. Der Ausspruch über die Zinsen folgt aus den §§ 286, 288, 291 ZPO.

F. Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 91 Abs. 1 ZPO beziehungsweise § 709 ZPO.

G. Der Beschluss über den Streitwert findet seine Grundlage in § 3 ZPO. Die Kammer hat sich insoweit an der Angabe des Klägers zur Höhe seines Unterlassungsinteresses in der Klageschrift orientiert. Der Klageantrag zu 2. wirkt sich wegen § 4 ZPO nicht auf die Höhe des Streitwerts aus.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Kammergericht  
Eißholzstraße 30-33  
10781 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden,

wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde z  
sen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Vorsitzender Richter  
am Landgericht

Handelsrichter

Handelsrichter

Verkündet am 17.12.2024

JBesch  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 20.12.2024

JBesch  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
-ohne Unterschrift gültig



Startseite Produkte Home & Baby Was über uns Newsletter und mehr

### Bepanthen Wund- und Heilsalbe - 100 g

★★★★★ (197)



Nutzenfaktoren



- ✓ Unterstützt die natürliche Wundheilung sowie die Bildung von neuem Hautgewebe
- ✓ Frei von Konservierungsstoffen, Farbstoffen und Duftstoffen
- ✓ Kann ebenfalls bei Säuglingen und Kleinkindern verwendet werden

Produkt: Ohne Rezept

<input type="radio"/> 2 x 100 g	200 g (2 x 100 g)	38%	23,39 €
<input type="radio"/> 3 x 6 g	180 g (3 x 60 g)	20%	1,99 €
<input type="radio"/> 20 g	200 g (2 x 10 g)	37%	4,39 €
<input type="radio"/> 50 g	200 g (4 x 50 g)	33%	7,99 €

Mehr anzeigen

~~14,96 €~~  
**12,99 €**  
129,90 €/kg

Jetzt verfügbar  
Neuprodukt ab 20.05.2020  
Verkauft durch DocMorris

- +

In den Warenkorb

**Schnelle Haut-Mitte-Check-Funktion**  
Wenn sich ihre Haut plötzlich verändert, sollten Sie genauer hinschauen oder noch besser eine Fachperson konsultieren lassen. Mit HistoCheck können Sie in nur 24 Stunden ganz einfach einen Haut-Check per Foto-Diagnose durchführen lassen!

[Histo-Check](#)

SKN  
01578847

Darreichungsform  
Salbe

Marke  
Bepanthen

Hersteller  
Bayer Vital GmbH

#### Produktinformationen

Bepanthen Wund- und Heilsalbe

Bepanthen Wund- und Heilsalbe Produktbeschreibung und eine Tabelle von Bayer Vital GmbH

#### So erreichen Sie uns

DocMorris ist auf unserer Website für Sie erreichbar. Rufen Sie 0800 40 14 14 an.

Über 20 Jahre Erfahrung | Über 1000 Produkte | Über 1000 Produkte

### Produktinformationen

#### Bepanthen Wund- und Heilsalbe

Bei Bepanthen Wund- und Heilsalbe handelt es sich um eine Salbe von Bayer Vital GmbH. Bepanthen® Wund- und Heilsalbe zeichnet sich durch breite Anwendungsgebiete aus und ist für Groß- und Kleinkindern geeignet. So hilft die Wundheilsalbe der Haut, sich selbst zu heilen.

**Bepanthen Wund- und Heilsalbe – Unterstützt die natürliche Wundheilung sowie die Bildung von neuem Hautgewebe**

Die besonderen Inhaltsstoffe:  
• Dexpanthenol

#### Verzehrsempfehlung:

Tragen Sie Bepanthen® Wund- und Heilsalbe ein- bis mehrmals täglich dünn auf die betroffenen Hautstellen auf.

#### Anwendungshinweise:

Nach Anbruch ist Bepanthen® Wund- und Heilsalbe noch 3 Monate haltbar. Nach diesem Datum sollten Sie das Arzneimittel nicht mehr verwenden.

**Bepanthen Wund- und Heilsalbe – günstig und einfach online bei DocMorris kaufen.**

Die Salbe hat eine weiße Farbe. Sie temperaturluftempfindlich sollte nicht über 25°C sein.

**Wichtiger Hinweis:** Bepanthen® Wund- und Heilsalbe darf nicht angewendet werden, wenn Sie allergisch gegen Dexpanthenol oder einen der sonstigen Bestandteile sind.

Sie kennen das Produkt, auch wenn es nicht anders verwendet, während einer Schwangerschaft und Stillzeit verwendet.

#### Wichtige Hinweise

Dies ist ein Arzneimittel.  
• 4 ist über 16 Jahre geeignet

[Wichtiges zum Lesen](#)

#### Kunden kaufen auch



#### So erreichen Sie uns

DocMorris ist auf vielfache Weise für Sie erreichbar. Wählen Sie selbst, wie Sie mit uns Kontakt aufnehmen möchten. Wir beraten Sie gerne.

[Telefonische Beratung](#)



#### Können wir Ihnen helfen?

Lassen Sie sich kostenlos von unserem und unserem besten Deutschsprachigen Schenker-Telefonat-Team beraten. In Deutschland von qualifizierten Ärzten aus Deutschland behandelt.

[Zum Online Arzt](#)

#### Wird gerne zusammen gekauft

Bepanthen Wund- und Heilsalbe

100g Salbe  
12,99 €  
100g Salbe

Das Produkt ist für Grabkisten geeignet

Zum Online-Art

Kunden kaufen auch

 <p><b>Voltaren Schmerzgel lorte 23,2 mg/g</b> 50 g + Gel Nahrungsergänzungsmittel 4,99 € (173)</p>	 <p><b>Bepanthen Augen- und Nasensalbe</b> 10 g + Augen- und Nasensalbe 4,99 € (135)</p>	 <p><b>IBU ratipharm 400 mg akut</b> 50 St. Filmtabletten 3,49 € (436)</p>	 <p><b>Nasenspray ratipharm</b> 15 ml + Nasenspray 3,99 € (58)</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Wird gerne zusammen gekauft**

**Bepanthen Wund- und Heilsalbe**  
50 g + Salbe  
12,99 €

**Voltaren Schmerzgel**  
50 g + Gel  
16,49 €

**Gesamtpreis: 29,48 €**

[Beste in dem Warenkorb](#)

Gebrauchsinformationen & Pflichtangaben

- Beipackzettel
- Anwendung
- Gegenanzeigen
- Anwendungshinweise
- Kontraindikationen
- Nebenwirkungen
- Wichtige Hinweise

Die Produktbewertungen werden die persönlichen Erfahrungen unserer Kunden. Sie sind wertvoll für die Entscheidung, ob Sie ein Produkt kaufen möchten. Sie tragen zur Verbesserung unserer Produkte bei.

### Fragen und Antworten zu Beipflaster Wund- und Heilsalbe, 100 g

- Wie wird Beipflaster Wund- und Heilsalbe angewendet?
- Kann man Beipflaster Wund- und Heilsalbe einkratzen?
- Wogegen wird Beipflaster Wund- und Heilsalbe eingesetzt?

Hier beantworten unser pharmazeutisches Team die häufigsten Fragen zum Produkt.

### Produktszusammensetzung

- Wirkstoffe
- Beipflaster
- Wirkstoffe
- Wirkstoffe & Hilfsstoffe
- Formgebung
- Stärke
- Formgebung

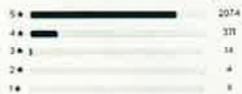
**Erfahrungen und Bewertungen zu Bepanthen Wund- und Heilsalbe, 100 g**

Die Produktbewertungen beinhalten die persönlichen Erfahrungen unserer Kunden. Sie sind kein Ersatz für die individuelle Beratung durch einen Arzt oder Apotheker. Bei länger anhaltenden oder wiederkehrenden Beschwerden suchen Sie bitte stets einen Arzt auf.

Jetzt Produkt bewerten

**Bewertungsüberblick**

Wählen Sie unten eine Reihe aus, um Bewertungen zu filtern.



**Durchschnittliche Kundenbewertung**



**Hilfreichste positive Bewertung**

★★★★★ vor 6 Jahren  
**Simone 49**  
 Bepanthen Wund- und Heilsalbe  
 Die Bepanthen Wund- und Heilsalbe ist ein Produkt was man von der Wirkung vielseitig anwenden kann etc... Gesamte Bewertung einblenden  
 21 von 29 Lesern fanden das hilfreich  
 Weitere 4- und 5-Sterne-Bewertungen lesen

**Hilfreichste kritische Bewertung**

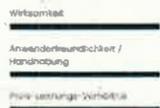
★ vor 3 Jahren  
**Olaf\_W**  
 Zu teuer, nicht wirklich wirksam  
 Für eine kleinere Verletzung am Finger habe ich diese Creme gekauft, nach ca. 3-tägigem Einsatz war... Gesamte Bewertung einblenden  
 12 von 28 Lesern fanden das hilfreich  
 Weitere 1-, 2- und 3-Sterne-Bewertungen lesen

1-2 von 2 087 Bewertungen

Sortieren nach: Relevanz

Simone 49  
 Bewertungen 4  
 Stimmen 52  
 Alter des Anwenders 40-49 Jahre

★★★★★ vor 6 Jahren  
**Bepanthen Wund- und Heilsalbe**  
 Die Bepanthen Wund- und Heilsalbe ist ein Produkt was man von der Wirkung vielseitig anwenden kann etc...  
 Ich habe sie ausprobiert wenn ich mich mal geschnitten hatte die Wundheilung verläuft viel schneller und die Wunden spannen und reißen nicht auf. Auch wenn man empfindliche Haut oder Herpeserfekte hat kann diese Salbe auch bei kleinen Wunden aufgetragen werden. Sie lässt sich auf rötliche Wunden wie als Schmelz-Schärf-Rewunden gut auftragen. Die Salbe haftet sehr gut und ist auch rückfettend.



Empfehl dieses Produkt  ja  nein  
 hilfreich? Ja 23 Nein 5 Meldungen

dietmar419

★★★★★ vor 4 Jahren

**diemora\_19**  
 Bewertung 1  
 Schreiben 6  
 Alter des Anwenders: Über 80 Jahre

★★★★★ vor 4 Jahren  
**Bepanthen ist gut verträglich und es wirkt sehr gut.**  
 Ich habe das und die besten anderen Bräu Präp. schon vorher genutzt, bei verschiedenen leichten Verletzungen wirkt die Salbe leicht unterschiedlich intensiv, das Endergebnis führt jedoch dazu Bepanthen immer wieder zu verwenden.  
 Hauptächlich benutzt sie meine Mutter (8) mit großem Erfolg gegen entzündliche Hautleiden an den Armen die die Nebenwirkung von Medikamenten gegenüber austauschen. Argentin ist für uns nur dann an die Salbe bis jetzt teuer im Einzelhandel getauft haben nun sparen wir mit DocMorris

Empfehlen dieses Produkt  Ja  Nein  Keine

Wirksamkeit  
 Anwendungsfreundlichkeit / Handhabung  
 Preis-Leistungs-Verhältnis

**Smarrt\_18**  
 Bewertung 2  
 Schreiben 12  
 Alter des Anwenders: 70-79 Jahre

★★★★★ vor 6 Jahren  
**Bepanthen Wund- und Heilsalbe ist einfach super!**  
 Ich kaufe und benutze diese Salbe schon sehr lange, fast 20 Jahre und setze sie sowohl als Heilsalbe für Kratzer, Abschürfungen, abtrocknende kleine Wunden ein, aber auch ergänzend als kosmetische Salbe gegen Faltenbildung rund um Augen, Nase und Mund. Wenn Frackchen, empfindlichen Haut bekommt die Salbe kein gut, sie ist sehr gut verträglich und spürt die empfindlichen Haut durch ihre angenehme, geschwellige Konsistenz.

Empfehlen dieses Produkt  Ja  Nein  Keine

Wirksamkeit  
 Anwendungsfreundlichkeit / Handhabung  
 Preis-Leistungs-Verhältnis

[Weitere Inhalte](#)

**JOBS & KARRIERE**  
 Werden Sie Teil unserer Teams und bringen Sie mit Ihren Fähigkeiten und Ihrem Engagement.  
[Hier entdecken](#)

**NEWSLETTER-ANMELDUNG**  
 Entdecken Sie unsere neuesten Produkte, Angebote und Sonderaktionen.  
  
[Hier entdecken](#)

**KUNDEN-SERVICE**  
 Schreiben Sie uns eine Nachricht  
 0800 402 8000 (Mo - Fr 9:00 - 18:00 Uhr)  
 030 26000000 (Mo - Fr 9:00 - 18:00 Uhr)  
 WhatsApp: +49 30 26000000

**DOC MORRIS APP**  
 Die App von DocMorris gibt Ihnen alle Informationen.  
  




Nach Begriff, Medikament oder PZN suchen

Warenkorb

Produkte / Angebote / My bestseller / Themen / Service / Online-Arzt / Rezept anfordern

**Bring Bewegung in dein Leben**

**Wobenzym**  
Enzympräparat zur Unterstützung der Verdauung

**Ciclopoli Nagelpilz**  
Jetzt aktiv werden und bei...

**JETZT KAUFEN**

### Unsere Produkte

- Abnehmen
- Allergien & Nasennebenhöhlenentzündungen
- Augen
- Beruhigung, Schlaf & Stress
- Blase, Harn & Prostata
- Diabetes
- Erkältung & Grippe
- Ernährung & Lifestyle
- Für Frauen
- Für Männer
- Gesundheit
- Hautprobleme & Hauterkrankungen
- Hautverletzungen
- Haut, Wundheilung & Wunden
- Kinder & Babys
- Kohlschick
- Magen, Darm & Verdauung
- Muskel-, Knochen, Gelenke
- Naturalkurative
- Otiten
- Prägedächter

### Saisonale Highlights

**Bepanthen Heilsalbe**  
200 Stl. Tabletten  
Naturale Pflanzenglykole  
UVP/ALP: 22,29 €  
20,11 € Stk.

**Bepanthen Babycreme**  
100 g | Salbe  
Naturale Pflanzenglykole  
UVP/ALP: 14,99 €  
29,97 € Stk.

**Bepanthen Wund- und Capital Soleil UV-Age Basentabs**  
pH-balance  
Florale Pflegeöl  
UVP/ALP: 29,79 €  
29,79 € Stk.

### Die Beratung

Wir sind gern persönlich für Sie da!

### 5 Euro-Gutschein sichern!

Jetzt Newsletter abonnieren  
Zum Newsletter anmelden

### Produkt-Rückrufe

Informationen zu aktuellen Rückrufen von Arzneimitteln

- Kinder & Babys
- Kosmetik
- Magen, Darm & Verdauung
- Müden, Kopfsch, Gelenke
- Naturmittelkunde
- Ohren
- Pflegeesart
- Raucherentwöhnung
- Sonnenbrille
- Schwangerschaft & Kinderwunsch
- Sehtrübheit & Abzähnen
- Sexualität
- Telephonie
- Vitamine & Mineralstoffe
- Zähne & Mund

**Die Apotheke - online und digital**

Bestellen Sie Ihre Medikamente bequem und günstig online - bei der größten Versand-Apotheke Europas  
**Die Apotheke DocMorris**  
 liefert Ihre Arzneimittel ab 24,90 Euro Bestellwert im Standard-Versand.  
 Auch Ihre verschreibungspflichtigen Rezepte können Sie portofrei und versandkostenlos einlösen. Mit den Angeboten im Online-Shop der Apotheke DocMorris kommen Sie gut und preiswert durchs ganze Jahr!

**Unsere Marken**



Neu bei DocMorris

Nach Begriff, Medikament oder FZIN suchen

720,00 € / kg 254,75 € / l 0,11 € / Stk 207,50 € /

**Die Beratung**



Wir sind gern persönlich für Sie da!  
 Medikationskauf für Ihre Versorgung. Darum legt Ihr Pharmazie-Experte ein besonderes Augenmerk auf die Beratung.

[Lesen Sie mehr](#)

**5 Euro-Gutschein sichern!**



Jetzt Newsletter abonnieren  
 Zum Newsletter anmelden. Gutschein sichern und immer auf dem Laufenden sein!

[Zur Anmeldung](#)

**Der DocMorris Blog**



Lesen Sie...  
 Interessantes und Wissenswertes rund um die eigene Gesundheit, Ernährung, Körper und Seele.

[Lesen Sie mehr](#)

**Produkt-Rückrufe**

Informationen zu aktuellen Rückufen von Apotheken-Produkten

**Versandkostenfrei!**

Für Rezepte und ab 24,90 Euro Bestellwert im Standardversand, sonst 3,50 Euro Versandkosten.

**Günstige Preise!**

So viele akzeptable Produkte bis zu 50% sparen



Dulcolax

1A

orthonal

FRONTLINE

MANI BIOTIC

ELIMEX

mendobio

Neu bei DocMorris



**Femibion 2**  
Schwangerschaft...

★★★★★ (245)  
Hochwertige -Zusammensetzung:  
2 x 112 Stk | Monatspackung  
Weisse Pflaumenplätzchen

UVP/ALP/Netto  
**92,99 €**  
0,82 €/Stk



**SymbioLife Satylla**

★★★★★ (1)  
SymbioLife Satylla  
60 Stk | Kapseln

UVP/ALP/Netto  
**41,99 €**  
0,70 €/Stk



**Colon Guard Premium**

★★★★★ (1)  
Colon Guard Premium  
120 Stk | Kapseln  
magnesiumsalz

UVP/ALP/Netto  
**59,41 €**  
0,50 €/Stk



**SymbioLact Pro Schlaf**  
Kapseln

★★★★★ (1)  
SymbioLact Pro Schlaf  
30 Stk | Kapseln

UVP/ALP/Netto  
**20,99 €**  
0,70 €/Stk



**medipharma Sonne**  
Schutz & Braune LSF 30...

Dr. Theiss Naturwaren GmbH  
150 ml | Spray

UVP/ALP/Netto  
**14,36 €**  
0,96 €/Stk

**JOBS & KARRIERE**

Melden Sie Teil unseres Teams und bringen Sie Ihre Ideen und Kompetenzen ein.

**NEWSLETTER-ANMELDUNG**

Zum Newsletter anmelden. Quizzes können und werden auf dem Laufenden sein!



**KUNDEN-SERVICE**

Schreiben Sie uns eine Nachricht:  
3600-480 8000 (Mo-Fr 6:30 Uhr - Sa 9:13 Uhr)  
Video-LiveChat (Mo-Fr 8:00-18:30 Uhr)

**DOCMORRIS APP**

Die App von DocMorris ist mit Barcode-Scanner

Fragen? Jetzt zum Chat



### JOBS & KARRIERE

Werden Sie Teil unseres Teams und bringen Sie Ihre Ideen und Kompetenzen ein.

Jetzt entdecken

### NEWSLETTER-ANMELDUNG

Zum Newsletter anmelden. Quoten sind schon und immer auf dem Laufenden sein!



Jetzt anmelden

### KUNDEN-SERVICE

- Schreiben Sie uns eine Nachricht
- 0800 480 5000 Mo-Fr. 8-20 Uhr Sa 9-13 Uhr
- Video-LiveChat Mo-Fr. 8.00 bis 18.30 Uhr
- LiveChat Mo-Fr. 8-20 Uhr

### DOC MORRIS APP

Die App von DocMorris ist mit E-Rezept-Spinner.



Schneller Versand  
ab 24,90 € oder bei Selbstbestellung  
Ansonsten nur 0,34 €

Kostenloser Versand  
ab 24,90 € oder bei Selbstbestellung  
Ansonsten nur 0,34 €

Lieferoptionen  
Packstation & Packshop

Kulturtransport  
www.kulturpost.de

### ZAHLMETHODEN



### VERSAND



### SICHER IST SICHER



### FOLGEN SIE DOC MORRIS



### KUNDEN ÜBER DOC MORRIS



### INFOS

- Freuenhänge
- Jobs & Karriere
- E-Rezept
- DocMorris App

### TOP-KATEGORIEN

- Bauchkreisläufe
- Diagnostik
- Geht
- Hauterkrankungen
- Herz-Kreisläuf
- Magen-Darm
- Medikamente gegen Durchfall

### TOP-MARKEN

- Bodeker
- DRU
- DocMorris
- Eudon
- La Roche-Posay
- General
- Herapharm
- Stada

Corporate Website | Presse | AGB | Widerrufsrecht | Datenschutz | Elektro-Rücknahme | Impfstoffe | © 2022 DocMorris

Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker. Bei Verdacht auf eine Allergie kann länger dauern. Bitte wenden Sie sich vor Bestellung an unseren Kundenservice.

Alle Preise sind MwSt. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten. Die Preise auf docmorris.de können von den Preisen in gebührenfreien Warenkörben (häufigste Anzeigen etc.) abweichen und gelten nur bei Online-Bestellung unter docmorris.de. Die Preise gelten nicht in den einzelnen Partnerapotheken.

\* Bei Bestellung von verschreibungspflichtigen Medikamenten erhalten Sie pro Medikamentenpackung einen Versand von mindestens 2,00 € und bis zu 0,6 €. Bei einem Rezept mit 8 Medikamentenbestellungen mit Maatrabonus sind das bis zu 3,0 € Sparrabatt.

